

Huang, Jie: Interregional Recognition and Enforcement of Civil and Commercial Judgments. Lessons for China from US and EU Law. – Oxford & Portland, Ore.: Hart 2014. XVIII, 333 S. (Studies in Private International Law. 14.)

I. Die Fragen des interregionalen Privatrechts sind seit Rückgabe der ehemaligen Kolonien Hongkong und Macao an die Volksrepublik China Ende der 1990er Jahre wieder verstärkt in den Fokus chinesischer Rechtswissenschaft und Praxis getreten. Ausgangspunkt der hier besprochenen Veröffentlichung ist die Feststellung, dass es zwischen Kontinentalchina, Hongkong und Macao trotz enger wirtschaftlicher, geografischer und kulturhistorischer Verbindungen bislang nicht zum Abschluss eines mehrseitigen Systems gegenseitiger Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen gekommen ist.

Vor diesem Hintergrund macht es sich die Verfasserin zur Aufgabe, die Systeme gegenseitiger Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen innerhalb der EU und den USA daraufhin zu untersuchen, welche Erfahrungen sich für die Schaffung eines solchen Regimes für den chinesischen Rechtsraum nutzbar machen lassen.

II. Grundlage der Bearbeitung ist eine Bestandsaufnahme der bisherigen wissenschaftlichen Durchdringung des Problems in der chinesischen Literatur (Kapitel 2, S. 38 ff.). Darauf folgen die Darstellung des existierenden chinesischen Systems der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen (Kapitel 3, S. 57 ff.) sowie die Benennung und Analyse der größten Herausforderungen, denen sich interregionales Recht im chinesischen Rechtsraum zu stellen hat (Kapitel 4, S. 128 ff.).

1. Für die Wissenschaft wird eine weitgehende Übereinstimmung dahingehend festgestellt, dass es für die behandelten drei Regionen eines wirksamen und effizienten Systems der Anerkennung und Vollstreckung gegenseitiger Urteile bedürfe. Dabei würden allerdings allein Vorschläge zur Fortentwicklung der beiden bestehenden zweiseitigen Arrangements¹ zwischen Kontinentalchina und Hongkong (Hongkong-Arrangement) bzw. Macao (Macao-Arrangement) ausgearbeitet und vertreten. *Huang* kritisiert, dass sich die Forschung in weiten Teilen hierauf beschränke und weitergehende Ansätze entweder nicht verfolgt oder durch die Einbeziehung Taiwans² unnötig verkompliziert würden (50 ff.).

2. Das existente System besteht neben den bereits genannten zweiseitigen Arrangements zusätzlich aus dem betreffenden regionalen Recht Kontinentalchinas, Macaos und Hongkongs.

Huang arbeitet dabei heraus, dass die regionalen Rechte weder allein noch im Zusammenspiel mit den beiden Arrangements geeignet seien, eine wirksame Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zu gewährleisten. Für Kontinentalchina erfolge eine solche außerhalb zwischenstaatlicher Verträge allein nach dem Prinzip der Reziprozität. Das Prinzip sei jedoch weder vom Gesetzgeber noch von den Gerichten klar definiert worden und führe praktisch kaum zur Anerkennung eines auswärtigen Urteils (59). Für Hongkong stellt die Verfasse-

¹ Es handelt sich um Übereinkünfte zwischen dem Obersten Volksgericht in Peking und den Autoritäten der Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao.

² Vgl. zur rechtlichen interregionalen Einbindung Taiwans *Susanne Deissner*, Interregionales Privatrecht in China (2012) 269 ff.

rin fest, dass die für die Anerkennung eines Urteils nötigen Voraussetzungen der Unanfechtbarkeit des Urteils, der Zuständigkeit des Ausgangsgerichts und der Fairness des Verfahrens einer Überprüfung anhand des Rechts von Hongkong unterzogen werden (97). Das Hongkong-Arrangement löse diese Probleme zwar für das Verhältnis zu Kontinentalchina, indem es diesbezüglich die Anwendung des Rechts des Ausgangsgerichts anordnet. Der Anwendungsbereich des Arrangements sei mit der Limitierung auf vertragliche und handelsrechtliche Streitigkeiten mit bestehender Gerichtsstandsvereinbarung jedoch so stark eingegrenzt, dass es in vielen Fällen nicht zur Anwendung komme (66, 99). Obwohl die Anerkennung auswärtiger Urteile in Macao dem Grundsatz nach unproblematisch sei, sieht die Verfasserin ein Problem darin, dass die Gerichte die ihnen vorliegenden Fälle mit dem Hinweis auf den *ordre public* auch umfassend materiell-rechtlich überprüfen und so das Risiko eines Protektionismus und die Gefahr des Verlustes gegenseitigen Vertrauens bestehe (64).

Huang kritisiert das existierende System, da es zur Uneinheitlichkeit etwa bezüglich der Voraussetzungen einer Anerkennung oder der Gründe ihrer Ablehnung geführt habe und so zusätzliche Kosten für die Rechtsunterworfenen verursache. Das Hongkong-Arrangement decke einen zu engen Anwendungsbereich ab und zwischen Macao und Hongkong bestehe gerade kein solches Arrangement, was aufgrund der dann anwendbaren regionalen Rechte wegen der Unterschiede in den jeweils zugrundeliegenden Rechtssystemen unnötige Komplikationen schaffe. Die Verfasserin sieht daher die bestehende Situation nur als Durchgangsstadium hin zu einem umfassenden mehrseitigen Vertragswerk an, das bestehende Unterschiede harmonisiert und eine freie Zirkulation von Urteilen wie in den USA oder der EU für den chinesischen Raum verwirklicht (126).

3. *Huang* benennt drei Hauptherausforderungen des chinesischen Rechtsraumes bei der Schaffung interregionaler Normen.

a) Die erste dieser Herausforderungen, das Zusammentreffen eines ursprünglich sozialistischen Rechtssystems in Kontinentalchina mit zwei kapitalistisch geprägten Systemen, schätzt sie selbst als weniger problematisch ein, als dies allgemein noch in den späten 1980er Jahren angenommen worden sei (130ff.). Zwar habe Kontinentalchina auch weiterhin Nachholbedarf bei den Justizreformen, insbesondere bezüglich der Unabhängigkeit der Gerichte und der Gewährleistung prozessualer Rechte. Jedoch führe eine genauere Analyse zu der Erkenntnis, dass gerade seit dem Eintritt Kontinentalchinas in die Welthandelsorganisation im Jahre 2001 die genannten Unterschiede die Gerichtspraxis in handelsrechtlichen Fällen kaum mehr beeinflussten. Unterschiede in den Gesetzen der drei Regionen im zivil- und handelsrechtlichen Bereich seien stark reduziert. So sei etwa auch in Kontinentalchina die Privatautonomie gestärkt worden, es habe eine Stärkung privater Unternehmen gegenüber Staatsunternehmen stattgefunden und auch privates Eigentum werde besser geschützt als zuvor. Privatpersonen oder auswärtige Parteien stünden staatlichen Konfliktparteien gleichberechtigt gegenüber. Es sei daher nicht mehr gerechtfertigt, die Unterscheidung der politischen Systeme als entscheidendes Hindernis für die Schaffung eines Regelwerkes für gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung zu betrachten.

b) Eine größere Bedeutung misst die Verfasserin der Herausforderung bei, *civil law* und *common law* in einen Ausgleich zu bringen (146). Hierbei seien insbesondere Fragen der gerichtlichen, interregionalen Zuständigkeit, die Prinzipien des *forum non conveniens* und der anderweitigen Rechtshängigkeit und entsprechende *anti-suit injunctions* problembeladen. Daneben ergäben sich auch Schwierigkeiten im Umgang mit Rechtsinstituten, die einer Rechtsregion bekannt, der anderen aber fremd sind. So sei es etwa schwierig, das Konzept des Prozessbetrugs („fraud“) (154), das nach *common law* die Anerkennung und Vollstreckung auswärtiger Urteile ausschließen kann, in das *civil law*-System Kontinentalchinas zu integrieren, da die Ausformung des Konzepts auf englischem Fallrecht beruhe, was als Grundlegung dem kontinentalchinesischen Recht fremd bleibe. Die Verfasserin regt insofern an, in dem zu schaffenden Regelwerk einen „start small“-Ansatz zu wählen und die kontroversesten Probleme notfalls zunächst auszuklammern (167).

c) Die dritte Herausforderung sieht *Huang* im nötigen, vielfach aber fehlenden gegenseitigen Vertrauen. Trotz der bestehenden Arrangements sei auch zehn Jahre nach der abgeschlossenen Wiedervereinigung der drei Regionen dieses Vertrauen in die Rechtssysteme der jeweiligen Gegenpartei noch brüchig. So sei insbesondere in Hongkong die Annahme verbreitet, das Justizsystem Kontinentalchinas sei aufgrund des Fehlens richterlicher Unabhängigkeit und aufgrund eines lokalen Protektionismus überwiegend nicht verlässlich. Diese Befürchtungen seien aber insofern auszuräumen, als bereits heute gerade in den Grenzregionen die Gerichte einen wesentlich besseren Ruf erworben hätten. Insofern appelliert *Huang* an beide Seiten, einerseits weiter an der Verbesserung der Justiz zu arbeiten, andererseits aber auch diese Bemühungen anzuerkennen und mit größerem Vertrauen zu belohnen. Den Hauptgrund für fehlendes Vertrauen sieht die Verfasserin in der fehlenden Kenntnis des jeweils anderen Rechtssystems (159). Daher müssten die interregionale juristische Aus- und Fortbildung sowie die Kommunikation zwischen den Gerichten verbessert werden, insbesondere durch Aufnahme von Regelungen zur Schaffung von entsprechenden Kommunikationskanälen (160f.). Als taugliches Vorbild führt sie hierfür das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen an.³

III. In Kapitel 5 eröffnet die Verfasserin schließlich ihre Vorschläge zu einzelnen in das mehrseitige Abkommen aufzunehmenden Vorschriften (168 ff.).

Dabei spricht sie sich für einen Anwendungsbereich aus, der deutlich über den des Hongkong-Arrangements hinausgehen soll. Sie schlägt vor, alle Streitigkeiten vertraglicher und nichtvertraglicher Art aus dem Bereich des Zivil- und Handelsrechts mit Ausnahme des Arbeits-, Familien-, und – eingeschränkt – des Insolvenzrechts, einzubeziehen (176). Die Regelung sollte sich möglichst nicht auf die Entscheidungen von Obergerichten beschränken. Sie benennt zudem explizit, welche Arten gerichtlicher Entscheidungen von der Vereinbarung umfasst werden sollten (189 f.).

Bezüglich aller Begrifflichkeiten sei eine autonome Bestimmung zu favorisieren (219). Diese Notwendigkeit zeige sich exemplarisch schon daran, dass

³ Entscheidung des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (2001/470/EG), ABl. 2001 L 174/25.

heute zwischen Kontinentalchina und Hongkong außerhalb des Hongkong-Arrangements praktisch kein Urteil der jeweils anderen Region als unanfechtbar angesehen werde (190 ff.).⁴ Gründe, die zur Nichtanerkennung auswärtiger Urteile führen können, sollten auf fünf Situationen beschränkt bleiben: fehlende Zuständigkeit des erkennenden Gerichts (220 ff.), Nichtgewährung eines fairen Verfahrens (237 ff.), Prozessbetrug (247 ff.), entgegenstehende Rechtskraft (242 ff.) sowie Verstoß gegen den *ordre public* (252 ff.).

In Kapitel 6 analysiert die Verfasserin abschließend Probleme bei anderen Lösungsvorschlägen zur rechtlichen Umsetzung und legt die Überlegenheit der von ihr favorisierten mehrseitigen Vereinbarung dar (261 ff.). So sei etwa eine Änderung der chinesischen Verfassung oder der Erlass entsprechender kontinentalchinesischer Gesetze untauglich, da die drei Rechtssysteme verfassungsrechtlich gleichwertig nebeneinanderstünden und keines dem anderen etwas vorschreiben könne. Ein weiterer abzulehnender Ansatz favorisiere die Schaffung eines Modellgesetzes als Orientierungshilfe für die jeweiligen Gesetzgeber, um so eine Harmonisierung zu erreichen. Dieses Konzept kranke jedoch einerseits daran, dass bereits unklar wäre, wer ein solches Modellgesetz schaffen sollte, andererseits an der ungewissen Prognose bezüglich der entsprechenden tatsächlichen Umsetzung. Die Verfasserin präferiert aus diesen Gründen die Schaffung einer mehrseitigen Vereinbarung, die die existierenden Arrangements ersetzt und in einem zweiten Schritt verbindlich in regionale Gesetzgebung umgesetzt wird.

Da für die drei Regionen kein einheitliches oberstes Gericht existiert und die Schaffung eines solchen schwer umsetzbar wäre, schlägt sie einen zweigliedrigen Koordinationsmechanismus zur Sicherstellung und Verbesserung des Systems vor (266 ff.). Dabei sollen einerseits Informationen über die zu vollstreckenden Urteile direkt zwischen den beteiligten Gerichten ausgetauscht werden und andererseits bei jeweils zu bestimmenden Zentralstellen ein Austausch über eine einheitliche Auslegung und ein einheitliches Verständnis der Vorschriften eingerichtet werden, was in einem weiteren Schritt zur Schaffung einer regionsübergreifenden Organisation mit dieser Zielsetzung führen könnte. *Huang* enthält sich dabei leider einer eigenen Einschätzung darüber, ob eine solche Organisation verbindlich eine bestimmte Auslegung festlegen könnte und wie sich dies mit dem Postulat richterlicher Unabhängigkeit vertragen würde.

IV. Das besondere Verdienst der Untersuchung von *Huang* liegt zunächst im Erkennen und Aufzeigen der Defizite des bestehenden Systems der Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen zwischen den chinesischen Rechtsregionen und in der Erarbeitung eines konkreten Lösungsvorschlages anhand des vorgenommenen Rechtsvergleichs. Dieser Lösungsvorschlag umfasst dabei neben inhaltlichen Aspekten auch solche der formellen Umsetzung, wobei es ihr gelingt, stets die rechtlichen Besonderheiten des politischen Gesamtgefüges zu berücksichtigen.

⁴ Problematisch ist hierbei insbesondere die äußerst weitreichende Möglichkeit des Wiederaufgreifens des Verfahrens im Recht Kontinentalchinas, vgl. hierzu *Knut Benjamin Pissler/Thomas von Hippel*, Das Wiederaufnahmeverfahren des chinesischen Zivilprozessrechts im Wandel: von der „Petitionskultur“ zur Parteiherrschaft?, *ZChinR* 2010, 349.

Die bemerkenswerte Leistung besteht darüber hinaus darin, dass sie die im wissenschaftlichen Diskurs feststellbare Lethargie derer durchbricht, die bereits eine Anpassung und Überprüfung der bestehenden zweiseitigen Arrangements für ausreichend erachten. Sie zeigt überzeugend auf, dass das bestehende System in großem Maße unbefriedigend oder überhaupt nicht funktioniert, und legt die Vorteile eines gänzlich neuen, mehrseitigen Arrangements dar.

Auch ihr Ansatz eines „start small“ vermag zu überzeugen. Hierdurch wird überhaupt die Möglichkeit eröffnet, ein solches mehrseitiges System zu schaffen, ohne an einzelnen Punkten, bei denen sich insbesondere *common law* und *civil law* kaum versöhnlich gegenüberstehen, zu scheitern. Auf diese Weise wird zudem ermöglicht, bisher fehlendes gegenseitiges Vertrauen zu schaffen; diesen Umstand führt die Verfasserin zutreffend als größte Herausforderung bei der Schaffung des Regelwerks in die Diskussion ein. Zu diesem Ansatz gehört auch der kluge Vorschlag, zunächst Taiwan aus einem solchen Arrangement auszuklammern.

Der Band schließt mit einer Zusammenfassung der Ergebnisse. Im Anhang finden sich Übersetzungen der bestehenden beiden Arrangements sowie eine Übersetzung des entsprechenden Umsetzungsaktes in Hongkong. Zu bedauern ist, dass die Bearbeitung kein Literaturverzeichnis enthält. Die erschwert einen Überblick über die verwandte Literatur; detaillierte Nachweise finden sich allein in der jeweiligen Fußnote.

Die Veröffentlichung leistet insgesamt einen höchst beachtlichen Beitrag zur Erforschung und insbesondere der Fortentwicklung des chinesischen interregionalen Privatrechts. Sie kann wichtige Ansatzpunkte für die weitere wissenschaftliche Betätigung liefern und gibt den Gesetzgebern wertvolle Empfehlungen.

Hamburg

PETER LEIBRÜCHLER

Heuser, Robert: Grundriss der Geschichte und Modernisierung des chinesischen Rechts. – Baden-Baden: Nomos 2013. 286 S. (Studien zu Recht und Rechtskultur Chinas. 2.)

1. Der Autor des zu besprechenden Werkes war Anfang der 1970er Jahre bis 1979 wissenschaftlicher Referent für Ostasien am Heidelberger Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht. Er hat anschließend das erste DAAD-Lektorat für deutsches Recht in Ostasien (an den Universitäten Osaka und Kobe) aufgebaut und mehrere DAAD-Kurzzeitlektorate (unter anderem in Taipeh, Beijing und in Nanjing) übernommen. Von 1992 bis 2011 war er Professor für „Chinesische Rechtskultur“ an der Universität zu Köln.

Im Vorwort stellt *Heuser* die Fragen, deren Beantwortung sich wie ein roter Faden durch seinen Grundriss zieht: „Was sind die wesentlichen Charakterzüge von Chinas vormoderner, sich über einen Zeitraum von 3000 Jahren erstreckenden Rechtsgeschichte? Wie verhält sich diese bis in das 20. Jahrhundert hineinreichende Rechtstradition zu den an ein modernes Rechtssystem zu stellenden Anforderungen?“ Das Werk selbst geht auf über einen längeren Zeit-

